

Zürcher Uferwege (ehemals Verein Ja zum Seeuferweg)

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Zürcher Uferwege» (ehemals Verein Ja zum Seeuferweg) besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionsfreier Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Seine Ziele sind rein ideell. Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich dafür ein, dass See- und Flussufer im Kanton Zürich freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden. Dabei haben der Naturschutz sowie die ökologische Aufwertung und die Revitalisierung von Gewässern hohes Gewicht. Da die Ufer am Zürichsee sehr stark verbaut und die Seegemeinden dicht besiedelt sind, ist es dringend nötig, die Seeufer nach den Vorgaben des Bundes zu revitalisieren und sie gleichzeitig entsprechend dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz und unter grösstmöglicher Schonung der Natur für Fussgängerinnen und Fussgänger zugänglich zu machen.

Der Verein verfolgt als Ziel die Fertigstellung eines durchgehenden Fusswegs am Zürichsee - sofern er auf Kantonsgebiet liegt - und unterstützt den freien Zugang zu den übrigen Gewässern im Kanton Zürich. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn, sondern dient der Allgemeinheit und vertritt die Anliegen der Öffentlichkeit.

Das Vereinsziel soll insbesondere erreicht werden durch

- Lancierung von Initiativen
- Ergreifen von Referenden
- Führen von Abstimmungskämpfen zu eigenen Initiativen, zu Beschlüssen des Kantonsrats und zu Referenden
- Unterstützung von Initiativen und Referenden
- Kontinuierliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Themensetzung in den Medien

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen (Kollektivmitglieder), welche die Vereinsanliegen unterstützen, können Mitglied werden.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Austritt

Der Austritt muss schriftlich, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Statuten und dem Vereinszweck zuwiderhandeln, ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Vorstandsentscheides zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Finanzen

Art. 8 Finanzmittel

Die Finanzmittel des Vereins werden ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Der Verein finanziert sich insbesondere durch

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- zusätzliche freiwillige Beiträge von Mitgliedern
- Spenden
- Erträge aus den eigenen Vereinsaktivitäten

Art. 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

V. Mitgliederversammlung

Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich, bzw. per E-Mail und unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage im Voraus. Die Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich, bzw. per E-Mail einzureichen. In dringlichen Fällen kann diese Frist auf wenigstens 3 Tage verkürzt werden.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei der Revision der Statuten und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen Wahlen geheim.

Art. 16 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen

- Wahl der Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Revision der Statuten
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über die Lancierung einer eigenen Initiative
- Beschluss über das Ergreifen eines Referendums gegen einen Beschluss des Kantonsrates
- Auflösen des Vereins

VI. Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens vier natürlichen Personen aus verschiedenen Regionen des Kantons Zürich.

Art. 18 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand richtet die Tätigkeit des Vereins ausschliesslich auf die Erreichung des Vereinszwecks aus. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Leiten des Vereins
- Umsetzung von Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes
- Einrichten und Betreuen einer eigenen Homepage des Vereins
- Beschluss über die Unterstützung einer Initiative gemäss Vereinszweck
- Beschluss über die Unterstützung eines Referendums gemäss Vereinszweck
- Beschluss und Durchführung von Kampagnen
- Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 20 Aufgabenerfüllung

Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich unentgeltlich und ehrenamtlich. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Aufträge an externe Fachpersonen erteilen. Auftragnehmer werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel entschädigt.

VII. Kontrollstelle

Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle überprüft die Vereinstätigkeit anhand der Jahresrechnung und legt den Bericht der Mitgliederversammlung vor.

VIII. Weitere Bestimmungen

Art. 22 Ausstandspflicht

Angehörige des Vorstandes und Mitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn ihre persönlichen Interessen in Konflikt mit jenen des Vereins stehen sollten.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 24 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins sind die verbleibenden finanziellen Mittel einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Zürich, den 8.2.2010 / 2.7.2012 / 30.4.2019 / **28.03. 2023**

Julia Gerber Rüegg
Präsidentin

Felix Hoesch
Vize-Präsident

Anhang Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen

Einzelpersonen	50.-
Paare	75.-
Juristische Personen	150.-

Diese Mitgliederbeiträge wurden an der Mitgliederversammlung vom 28.03.2023 genehmigt.
Sie gelten ab Datum der Beschlussfassung.